

Gabelstapler

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Falsch aufgenommene Lasten.
- Sichteinschränkung durch Ladegut.
- Umstürzen des Gabelstaplers.
- Herabfallen des Ladegutes.
- Unbefugtes Ingangsetzen und unsachgemäße Verwendung.
- Abgase beim Einsatz in geschlossenen Räumen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Die Unfallverhütungsvorschriften und Bedienungsanleitungen beachten.
- Bedienung des Gabelstaplers nur durch geschultes Personal, das mind. 18 Jahre alt ist.
- Nur mit Fahrerrückhaltesystem (z.B. Sitzgurt) fahren.
- Der Fahrer trägt Sicherheitsschuhe.
- Nur mit angepasster Geschwindigkeit auf zugelassenen Wegen fahren.
- Die Last immer möglichst nah am Gabelrücken aufnehmen und in tiefster Stellung verfahren.
- Die maximale Tragfähigkeit des Gabelstaplers darf nicht überschritten werden.
- Bei versperfter Sicht, rückwärts fahren oder einweisen lassen.
- Der Transport von Personen ist nicht erlaubt.
- Wird ein Arbeitsbühne verwendet, muss diese sicher befestigt sein; das Fahren mit Personen in der Arbeitsbühne ist untersagt.
- Gabelstapler mit Verbrennungsmotor dürfen nur in ausreichend be- und entlüfteten Räumen eingesetzt werden.
- Vor dem Verlassen des Gabelstaplers Feststellbremse betätigen, Lastaufnahmemittel absenken, Motor abstellen und Zündschlüssel abziehen.



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- bei Störungen den Gabelstapler stillsetzen und Vorgesetzten informieren.
- Bei Umsturzgefahr sitzen bleiben, nicht abspringen!

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr/Frau _____

Notruf: 112

- Sofortmaßnahmen am Unfallort einleiten.
- Rettungswagen/Arzt rufen.
- Unternehmer/Vorgesetzten informieren.



Instandhaltung

- Zur Wartung und Instandhaltung ist die Bedienungsanleitung des Herstellers zu beachten.
- Vor Fahrantritt Sicht- und Funktionsprüfung durchführen.
- Reparaturen nur von Fachpersonal durchführen lassen.

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.